



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung  
für die Prozesskostenhilfe  
(Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKH-BegrenzG)

erarbeitet vom  
**Ausschuss ZPO/GVG**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender  
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst  
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz  
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock  
RA Lothar **Schmude**, Köln  
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.  
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim, (Berichterstatter)

RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Redaktion NJW  
Redaktion ZAP

September 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 27/2006

Im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Stellungnahmen)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKH-BegrenzG) Stellung zu nehmen.

## **Allgemeine Bemerkungen**

Der Deutsche Bundesrat hat beim Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Begrenzung der Aufwendungen für Prozesskostenhilfe (Prozesskostenbegrenzungsgesetz – PKH-BegrenzG) eingereicht. Angesichts der in den vergangenen fünf Jahren erheblich angestiegenen Aufwendungen der Länder für die Gewährung von Prozesskostenhilfe soll dieser Kostenexplosion durch verschiedene Maßnahmen Einhalt geboten werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Leistungen der Prozesskostenhilfe auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß gebremst werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf drei Gruppen von Maßnahmen vor:

- Korrektur der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, um der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken;
- eine angemessene Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei an den Prozesskosten innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen;
- Verbesserung der Verfahrensvorschriften, um sicherzustellen, dass die für den Bezug von Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers einheitlich und zutreffend erfasst werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Vergangenheit mehrfach Gelegenheit, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen einer vermögenslosen bzw. bedürftigen Partei durch die Leistung von Prozesskostenhilfe der Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen ist. Danach verlangt das Grundgesetz zwar eine weitgehende Angleichung der Situation von bedürftigen und vermögenden Parteien. Die bedürftige Partei braucht aber nur einer solchen vermögenden Partei gleichgestellt werden, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfGE 9, 124, 130; 81, 347, 357). Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. BVerfGE 81, 347, 357). Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht jedoch stets betont, dass die Angleichung der bedürftigen und der vermögenden Partei keine vollständige sein kann. Ihr Ausmaß liegt vielmehr in der

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 78, 104, 118). Dementsprechend ist es auch nicht zu beanstanden, die bedürftige Partei an den Prozesskosten zu beteiligen. Von Verfassungsseite wird lediglich verlangt, dass der bedürftigen Partei die Prozessführung nicht unmöglich gemacht wird, indem sie durch die Eigenbeteiligung an den Prozesskosten in ihrem Existenzminimum beeinträchtigt wird (vgl. BVerfGE 78, 104, 118).

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften über die Gewährung der Prozesskostenhilfe in den §§ 114 ff ZPO geregelt. Diese Vorschriften gelten über Verweisungsnormen auch in den anderen Verfahrensordnungen. Nur vereinzelt finden sich dort Sonderregelungen.

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben erhält die bedürftige Partei danach Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, nicht mutwillig erscheint und sie die Prozesskosten nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Soweit die Partei einzusetzendes Einkommen oder Vermögen hat, wird Prozesskostenhilfe nur gegen eine Eigenbeteiligung an den Prozesskosten in Form von Raten aus dem Einkommen oder Zahlungen aus dem Vermögen bewilligt.

Diese Lösungsansätze sind grundsätzlich begrüßenswert. Fraglich ist allerdings, ob die hierzu vom Gesetzentwurf selbst vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind.

Der Bundesrat führt in seiner Begründung zum Gesetzentwurf aus, dass die bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens abzusetzenden Beträge (Freibeträge) durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl I S. 3022) eine wesentliche Änderung erfahren hätten. Die Erweiterung der sozialhilferechtlichen Regelsätze durch das 4. Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl I S. 2954) habe eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Anhebung der Freibeträge und damit eine enorme Ausgabensteigerung bei der Prozesskostenhilfe bewirkt. Nach Ansicht des Bundesrates geht der Kreis der Bezieher von Prozesskostenhilfe, insbesondere ohne Eigenbeteiligung, nunmehr weit über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinaus. Die Rückführung der Freibeträge durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22.03.2005 (BGBl I S. 837) habe nicht ausgereicht, um die eingetretene Kostenexplosion zurückzuführen. Zu der Kostensteigerung beigetragen hat nach Ansicht des Bundesrates darüber hinaus der Anstieg der Rechtsanwaltsvergütung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 718). Der durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz behauptete Mehraufwand erscheint der Bun-

desrechtsanwaltskammer jedoch nicht signifikant. Ausweislich der für das Land Baden-Württemberg vorgelegten Zahlen stieg der Aufwand für die an die beigeordneten Rechtsanwälte geleisteten Zahlungen im Jahre 2004 gegenüber 2003 lediglich um 5,58 % an. Der Anstieg für das Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 betrug 8,05 %, während ohne jegliche Erhöhung der Vergütung der Anstieg des Jahres 2003 gegenüber dem Vorjahr sich auf 19,42 % belief. Die hierzu vom Bundesrat vorgelegten Zahlen belegen, dass auch in den Jahren 2000 und 2001 jeweils Anstiege von rund 4,5 % zu verzeichnen waren, ohne dass dieses auf irgendwelche Kostenrechtsänderungen zurückzuführen gewesen wäre. Tatsächlich dürfte der nicht unerhebliche Anstieg der Gesamtaufwendungen weniger auf die gestiegenen Rechtsanwaltskosten zurückzuführen sein, als vielmehr darauf, dass immer mehr bedürftige Parteien die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllen und dementsprechend auf diese Weise der Gesamtaufwand ansteigt. Dies belegt auch die Tatsache, dass die Anzahl der Prozesskostenhilfebewilligung in Familiensachen vor den Amtsgerichten von 1981 bis 2003 bundesweit von 164.774 auf 446.424 angestiegen ist.

## **Zu den einzelnen Vorschriften**

### **1. Korrektur der Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **a) Missbrauchsverhinderung (§ 114 Absatz 2, § 124 Satz 2 ZPO-E)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass in dem Gesetzentwurf nach Wegen gesucht wird, den Gerichten wirksamere Mittel gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe an die Hand zu geben. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Überlegungen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach einer bedürftigen Partei nur ein Handeln zu ermöglichen ist, zu dem sich auch eine die Prozessaussichten und das Kostenrisiko vernünftig abwägende vermögende Partei entschließen würde (vgl. BVerfGE 81, 347, 357).

Zu diesem Zweck soll in § 114 Absatz 2 ZPO-E eine gesetzliche Definition des Begriffes „mutwillig“ eingefügt werden. Mutwillig ist danach auch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, soweit eine nicht Prozesskostenhilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände trotz hinreichender Aussicht auf Erfolg von der beabsichtigten Prozessführung absehen würde. Dieses ist nach der gesetzlichen Definition „auch dann der Fall, wenn die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung des erstrebten wirtschaftlichen Vorteils, der Erfolgsaussicht und ge-

gebenenfalls der Aussicht auf Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels unverhältnismäßig erscheinen“.

Eine ähnliche Formulierung enthielt vor der Neufassung des Gesetzes durch das Gesetz über die Prozesskostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677) der frühere § 114 Absatz 1 Satz 2 ZPO a.F. Danach war der wichtigste Fall der Mutwilligkeit wie folgt definiert:

„Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Betreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozessführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde“.

Nach heute herrschender Ansicht hat sich hieran sachlich durch die Streichung des § 114 Absatz 1 Satz 2 a.F. nichts geändert (vgl. Zöller/Philippi ZPO, 25. Aufl., § 114 Rz 30 m.w.N.). Verstanden wurde diese Regelung jedoch in der Regel dahingehend, dass eine Klage mutwillig erschien, wenn das gleiche Ergebnis auch auf einfachere kostengünstigere Weise erzielt werden könnte und aus diesem Grunde eine Rechtsverfolgung mutwillig erscheint (vgl. Zöller/Philippi a.a.O. Rz 31).

Als mutwillig ist gegenwärtig ein Vorgehen auch dann zu sehen, wenn der PKH-Antragsteller zwar materiell berechtigt, die Durchsetzung des Rechts aber erkennbar aussichtslos ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Vollstreckung aus einem Titel endgültig (OLG Hamm JurBüro 87, 1557) bzw. auf lange Sicht ausgeschlossen ist (OLG Düsseldorf NJW RR 98, 503; OLG Hamm NJW RR 99, 1737). Diese Definition wird nunmehr durch § 114 Abs. 2 ZPO-E verschärft, indem eine Mutwilligkeit nicht nur dann angenommen werden kann, wenn eine materielle Berechtigung vorliegt, die Durchsetzung des Rechts aber erkennbar aussichtslos ist, sondern schon dann, wenn durchaus Erfolgsaussichten für eine Klage und ein rechtliches Interesse seitens des Klägers bestehen, diese in Relation zu den damit verbundenen Prozesskosten jedoch als unverhältnismäßig und damit unwirtschaftlich anzusehen wäre. Damit wird der Begriff der Mutwilligkeit noch mehr in eine reine Ermessensentscheidung des Gerichts verlagert, als dies bisher der Fall ist. Es erscheint fraglich, ob diese Definition der Mutwilligkeit der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen gerecht wird. Keinesfalls darf die Regelung dazu führen, dass die grundrechtlich geregelte Rechtsschutzgarantie auf ein verfassungsmäßiges Mindestmaß herabgeschraubt wird.

In seiner Gesetzesbegründung führt der Bundesrat aus, dass bei der Abwägung nicht allein auf das Verhältnis von Aufwand und wirtschaftlichem Nutzen im Erfolgsfall abgestellt werden dürfe. Dies würde nämlich im Ergebnis auf die grundsätzliche Versagung von Prozesskostenhilfe für Bagatellsachen hinauslaufen. Träten allerdings nur schwache Erfolgsaussichten hinzu oder sei absehbar, dass die Vollstreckbarkeit aus dem im Erfolgsfall zu erlangenden Titel dauerhaft fraglich ist, so sei bei dieser Sachlage in der Gesamtschau eine verständige bemittelte Partei dazu zu veranlassen, von der Prozessführung Abstand zu nehmen, was nach Ansicht des Bundesrates bereits nach dem Maßstab des § 114 Satz 1 zur Versagung der Prozesskostenhilfe führen müsse.

Für die nach § 114 Absatz 2 ZPO-E vorzunehmende Abwägung lassen sich nach Ansicht des Bundesrates über die bereits genannten Kriterien hinaus jedoch keine Vorgaben aufstellen. In Erweiterung der bisherigen Versagungsmöglichkeiten soll die Prozesskostenhilfe zukünftig jedoch auch dann versagt werden können, wenn sich die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E aufgeführten Parameter als unverhältnismäßig erweisen.

Auch wenn der vom Bundesrat vorgeschlagene Ansatz durchaus erwägenswert ist, erscheint der hierzu in § 114 Absatz 2 enthaltene Vorschlag dennoch bedenklich, da er keine ausreichenden Kriterien für die vorzunehmende Abwägung an die Hand gibt.

## **b) Angleichung der Verfahrensordnungen (§ 11 a ArbGG-E)**

Im Zuge der Neufassung der Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestehen gegen eine Angleichung der Vorschriften der verschiedenen Verfahrensordnungen keine Bedenken.

## **2. Verstärkung der Eigenbeteiligung der Partei**

Die Erweiterung der sozialhilferechtlichen Regelsätze durch das 4. Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) hat die Grenzen, innerhalb derer Prozesskostenhilfe zu bewilligen sind, erheblich herabgesetzt. Dieses hatte zur Folge, dass auch solchen Einkommensgruppen Prozesskostenhilfe zu bewilligen war, die man nach früherer Rechtslage nie mit der Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe in Verbindung gebracht hätte. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es folgerichtig, diesen Schritt rückgängig zu machen. Auch in anderen Bereichen hat man festgestellt, dass die

durch das 4. Gesetz am Arbeitsmarkt bewirkten Änderungen „über das Ziel hinausgeschossen“ sind und Tür und Tor zum Missbrauch eröffnet haben.

#### **a) Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens (§ 115 ZPO-E)**

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens kann zugestimmt werden. Letztlich wird auf diese Weise lediglich der Rechtszustand herbeigeführt werden, der bereits bis zum Ende des Jahres 2003 bestand. Auch nach den vorgeschlagenen Änderungen ist die Sicherung des Existenzminimums der bedürftigen Partei als Prinzip des sozialen Rechtsstaats und des Gleichheitssatzes nicht gefährdet (vgl. BVerfGE 78, 104, 117 ff).

Abzulehnen ist dagegen die gänzliche Aufhebung der Ratenobergrenze gemäß § 115 Absatz 2 ZPO-E. Insoweit wird den Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BT-Drs. 16/1994, S. 86) zugestimmt.

Soweit eine Partei auf Grund ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation Ratenzahlungen im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe zu leisten hat, ist die Anzahl der Raten gemäß § 115 Absatz 2 Satz 1 derzeit auf 48 Monatsraten begrenzt. Die Aufhebung dieser Begrenzung hätte zur Folge, dass bei einem Verfahren mit hohem Streitwert die enormen Verfahrenskosten letztlich in voller Höhe von der Partei zu tragen wären. Wenn die bedürftige Partei auf Grund ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation lediglich geringe Raten zu zahlen hätte, würde sie möglicherweise über viele Jahre Ratenzahlungen leisten müssen. Das wirtschaftliche Risiko wäre damit für diese Partei kaum mehr kalkulierbar, insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Partei nachfolgend bessern würde und gegen die Partei höhere Raten festzusetzen wären.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage steht dem beigeordneten Rechtsanwalt gemäß § 50 RVG nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche ein Anspruch auf die über § 49 RVG hinausgehenden Beträge zu, und zwar bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 RVG. Würde die Begrenzung der Anzahl der Raten aufgehoben werden, hätte dies für die Prozesskostenhilfe suchende Partei zur Konsequenz, dass sie in jedem Fall die volle Vergütung nach § 13 RVG an den ihr beigeordneten Rechtsanwalt zahlen müsste, wenn auch erst durch eine Vielzahl von Raten.

Zu überlegen wäre allenfalls, die in § 115 Absatz 2 ZPO vorgesehene Anzahl von 48 Monatsraten gegebenenfalls moderat heraufzusetzen, z. B. auf 60 Monatsraten.

### **b) Vorrang der Inanspruchnahme von Bankkrediten (§ 115 Absatz 4 ZPO-E)**

Gegen die vorgeschlagene Änderung bestehen keine Bedenken. Die praktische Relevanz der Gesetzesänderung erscheint jedoch zweifelhaft. Im Regelfall dürfte den Prozesskostenhilfe beantragenden Parteien die notwendige Bonität fehlen, um die Prozesskosten durch Bankdarlehen finanzieren zu können. Soweit der Gesetzentwurf auf die Fälle eines besonders hohen einzusetzenden Einkommens verweist, dürften diese Fälle auf Grund der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung der Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens in Zukunft ohnehin kaum mehr die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllen.

### **c) Gebühr für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Anlage 1 GKG-E)**

Gegen die Einführung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € für die Bewilligung des Prozesskostenhilfeantrages bestehen keine Bedenken. Auch im Rahmen der Beratungshilfe ist der Rechtsanwalt bereits heute berechtigt, eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 10,00 € beim Mandanten selbst zu erheben (vgl. Nr. 2600 RVG-VV).

### **d) Verpflichtung zum vollen Einsatz des Erlangten (§ 120 a ZPO-E)**

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates soll eine neue Vorschrift in die Regelungen zur Prozesskostenhilfe eingeführt werden. Gemäß § 120 a Absatz 1 ZPO-E hat eine Partei „die Kosten der Prozessführung aus dem Erlangten aufzubringen“, wenn sie „durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, für die ihr Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, etwas erlangt“ hat. Durch die Neuregelung beabsichtigt der Gesetzgeber, einen effektiven Zugriff auf die Vermögenswerte zu eröffnen, welche die bedürftige Partei aus dem mit der Prozesskostenhilfe finanzierten Rechtsstreit erlangt. Auf den ersten Blick erscheint es etwas merkwürdig, wenn der bedürftigen Partei zunächst Prozesskostenhilfe für die Durchsetzung ihrer Ansprüche bewilligt wird, ihr jedoch anschließend genau der Vermögenswert, den sie durch den Prozess erstritten hat, im Rahmen der Kostenerstattung der ihr bewilligten Prozesskostenhilfe wieder weggenommen werden soll.

Erfasst werden hier insbesondere die Fälle, in denen eine Partei nur teilweise obsiegt, sei es durch Urteil, sei es durch Vergleich. Obsiegt die Partei vollständig, so

entsteht ihr auch ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch, der auf die Staatskasse übergeht (§ 122 ZPO).

Unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass die bedürftige Partei durch die Gewährung der Prozesskostenhilfe im Ergebnis nicht besser aber auch nicht schlechter gestellt werden soll als die vermögende Partei, erscheint die Abschöpfung des durch die Prozessführung erlangten Vermögensvorteils dennoch vom Grundsatz her sachgerecht. Eine vermögende Partei, die in ihrem Rechtsstreit nur teilweise obsiegt, hat sich teilweise an den Prozesskosten zu beteiligen. Je nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Verfahrens hat dies zur Konsequenz, dass die von ihr zu tragenden Prozesskosten den wirtschaftlichen Erfolg des Verfahrens teilweise oder möglicherweise ganz aufzehren. Insoweit gibt es keinen Grund, warum die nicht vermögende Partei, der Prozesskosten bewilligt wird, besser gestellt werden soll, als die vermögende Partei. Verfassungsrechtlich geboten ist lediglich, dass der nicht vermögenden Partei die Prozessführung als solche nicht unmöglich gemacht wird. Dieses ist jedoch nach wie vor auch durch die vorgeschlagenen Änderungen sichergestellt.

Auch nach jetziger Rechtslage kann der Prozesserfolg der bedürftigen Partei zu einer Verbesserung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse führen. Dieses kann entweder zu einer Erhöhung der von ihr zu zahlenden Raten nach Maßgabe des § 120 Absatz 4 ZPO oder sogar zur vollen Erstattung der im Prozess angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten führen. Der Gesetzgeber verweist insoweit jedoch zu Recht darauf, dass die derzeitige Rechtslage unbefriedigend ist.

Fraglich ist allerdings - und insoweit wird von der Bundesregierung zu Recht Kritik angemeldet -, ob die hierzu im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich zu einer nachhaltigen Verbesserung des Rechtszustandes führen werden.

Zunächst einmal ist zu bedenken, dass sich für jede Prozesskostenhilfe beantragende Partei die Frage nach der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit ihrer Rechtsverfolgung stellen wird. Muss sie nämlich damit rechnen, auf Grund unklarer Beweislage möglicherweise nur zu einem Teil zu obsiegen, würden sich für diese Partei ernsthafte Zweifel ergeben, ob der in Rede stehende Prozess überhaupt geführt werden soll. Dies hat noch nichts mit der Abwägung gemäß § 114 Absatz 2 ZPO-E zu tun. Vielmehr geht es hierbei darum, dass eine bedürftige Partei von der Führung eines Prozesses Abstand nimmt, weil sie damit rechnen muss, dass ein etwaiger Prozesserfolg nicht zu einer Verbesserung ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation führen wird, da das durch die Prozessführung Erlangte im Falle eines teilweisen Obsiegens vorrangig an die Staatskasse abzuführen ist.

Darüber hinaus könnte für die Prozessführung selbst ein negatives Signal von der Regelung in § 120 a ZPO-E ausgehen. Soweit sich nämlich in einem Verfahren die Frage nach dem Abschluss eines Vergleiches stellt, wird der beigeordnete Rechtsanwalt die Partei darauf hinweisen müssen, dass ein etwaiger Prozess Erfolg bei teilweisem Obsiegen zunächst einmal dazu führt, dass das Erlangte zur Abdeckung der angefallenen Prozesskosten an die Staatskasse abzuführen ist. Dieses dürfte kaum die Bereitschaft zum Abschluss eines Vergleiches fördern. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass die Vergleichsbereitschaft einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wird, erheblich sinken wird, weil sie darauf hoffen wird, im Falle eines vollständigen Obsiegens nicht mit etwaigen Prozesskosten belastet zu werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das durch die Prozessführung Erlangte keineswegs in allen Fällen abgeschöpft werden kann. So macht es beispielsweise wenig Sinn, in einem Unterhaltsverfahren den erstrittenen Unterhaltsbetrag einzuziehen, wenn dieser nicht einmal ausreichend ist, um das Existenzminimum zu sichern. Die Einziehung des insoweit Erlangten durch die Landesjustizkasse hätte lediglich zur Folge, dass die bedürftige Partei im gleichen Umfange Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen müsste, so dass letztendlich auch weiterhin die öffentlichen Kassen belastet wären. Die Einziehung des durch den Prozess Erlangten hätte dann lediglich weitere Verfahrenskosten zur Folge, ohne dass dem Staat insoweit tatsächlich geholfen wäre.

Insbesondere bezüglich der Behandlung von wiederkehrenden Leistungen wie Unterhaltsrenten fehlt der Regelung in § 120 a ZPO-E darüber hinaus auch jegliche zeitliche Abgrenzung.

Nach der Gesetzesbegründung ist der Begriff des Erlangten dem § 812 BGB entlehnt. Im Sinne des Bereicherungsrechts ist jedoch nicht nur das Erlangte, was zu einer aktiven Mehrung des eigenen Vermögens führt. Vielmehr stellt auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit in diesem Sinne eine Bereicherung dar. Diese kann jedoch kaum zur Grundlage einer Erstattungspflicht nach § 120 a ZPO-E gemacht werden. Dementsprechend erscheint auch der Anwendungsbereich des § 120 a Absatz 1 ZPO nach seiner im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung als zu unbestimmt.

Was soll beispielsweise geschehen, wenn in einem familienrechtlichen Verfahren eine Prozesskostenvorschussklage eingereicht wird und dieser nur teilweise stattgegeben wird? Das mit der Prozesskostenvorschussklage Erlangte soll ja gerade zur Finanzierung des nachfolgenden Hauptprozesses dienen. Würde man nunmehr das Erlangte abschöpfen, würde man mehr oder weniger dem Bedürftigen die Grundlage

für den nachfolgenden Prozess selbst wieder entziehen. All dieses erscheint nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinreichend bedacht.

Darüber hinaus erscheint es mehr als fraglich, ob der beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg durch die Regelung in § 120 a ZPO-E tatsächlich erzielt werden kann. Praktisch dürfte die Erstattungspflicht ins Leere laufen. Soweit eine Auszahlung an die bedürftige Prozesspartei erfolgt ist und dieser mit dem Erlangten eigene Verbindlichkeiten befriedigt hat, ist die Prozesspartei zwischenzeitlich entreichert, mit der Folge, dass etwaige Erstattungsansprüche ihr gegenüber nicht mehr durchgesetzt werden können. Ohnehin sind der Erstattungspflicht durch die Vollstreckungsfreibeträge Grenzen gesetzt. Bei Unterhaltsklagen einer bedürftigen Partei dürfte zuvor bereits eine Überleitung der entsprechenden Erstattungsansprüche nach sozialrechtlichen Vorschriften auf die leistende Kommune stattgefunden haben, so dass für eine Erstattungspflicht nach § 120 a ZPO-E kein Raum mehr ist.

Bedenkt man zusätzlich, dass nach eigenen Ausführungen des Gesetzentwurfes ca. 72 % der Bewilligungen von Prozesskostenhilfe im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren erfolgen, dürfte der Anwendungsbereich des § 120 a ZPO-E sehr begrenzt sein. In den Familiensachen wird die Prozesskostenhilfe häufig für das Scheidungsverfahren oder für die Führung sorgerechter Verfahren bewilligt. Hier kann § 120 a ZPO-E ohnehin nicht zum Tragen kommen. Soweit es um Unterhaltsklagen geht, stehen der Anwendung die bereits oben dargelegten Probleme entgegen.

Soweit man ernsthaft die Erstattungspflicht weiterverfolgen will, könnte diese nur dann sichergestellt sein, wenn ähnlich wie im Rahmen der Prozesskostenerstattung eine Überleitung des entsprechenden Anspruches auf die Staatskasse erfolgt, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu welchem die entsprechende Leistung noch nicht erfolgt ist. Anderenfalls dürfte die Durchsetzung des Erstattungsanspruches in der Regel nur zu weiteren unnötigen Kosten führen, ohne jedoch zu einem wirtschaftlichen Erfolg beizutragen.

### **3. Optimierung des Verfahrens**

#### **a) Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Rechtspfleger (§ 20 Nr. 4a RpflG-E)**

Es erscheint durchaus begrüßenswert, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr durch den Richter, sondern zukünftig durch den

Rechtspfleger durchführen zu lassen. Dies würde zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Richter selbst führen.

#### **b) Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts (§ 118, 120 Absatz 4)**

Soweit in § 118 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E nunmehr ausdrücklich angeordnet werden soll, dass dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage zu gewähren ist, ob die vom Antragsteller beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und ob und inwieweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen, ist es zweifelhaft, ob dies den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg bewirken kann. Soweit nach den Informationen des Prozessgegners Zweifel daran bestehen, ob der Prozesskostenhilfe Beantragende nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, wird der Prozessgegner bereits aus eigenem Interesse hierzu seine diesbezüglichen Zweifel darlegen. Das ist bereits in der Vergangenheit praktisch so gehandhabt worden, ohne dass es hierzu einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurfte. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob allein durch eine klarstellende Regelung im Gesetz sich hieran etwas ändern wird, zumal auch nach dem Reformentwurf dem Gegner die vom Antragsteller hierzu eingereichten Unterlagen im Regelfall nicht zugänglich zu machen sind (§ 117 Absatz 2 Satz 2 ZPO).

Bedauerlicherweise wird in der Praxis, selbst bei Zweifeln über die Vollständigkeit der Angaben über die wirtschaftliche Situation von der Möglichkeit zur Versicherung der Richtigkeit der Angaben an Eides Statt kaum Gebrauch gemacht. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen in familienrechtlichen Sachen auf Grund glaubhafter Angaben des Ehepartners als Prozessgegner begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der die Prozesskostenhilfe beantragende Partei bestehen. Dementsprechend geht es in diesem Bereich weniger um die Ausgestaltung der gesetzlichen Befugnisse als vielmehr um die Durchsetzung der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten.

Soweit dem Gericht nach dem Reformentwurf nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden soll, zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eigene Auskünfte mit Einwilligung der Antrag stellenden Partei einzuholen, ist dieses grundsätzlich zu begrüßen, dürfte jedoch im Ergebnis zu keiner echten Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand führen. Soweit eine Partei eigenes Einkommen verschleiern wird, handelt es sich hierbei in der Regel um nicht versteuerte Einnah-

men, die weder beim Arbeitgeber noch beim zuständigen Finanzamt erfasst werden und in der Regel auch nicht über die Kontoverbindung des Antragstellers fließen.

Zu begrüßen ist, dass gemäß § 120 Absatz 3 Nr. 1 ZPO-E die Einstellung der Ratenzahlungen in Zukunft erst dann verfügt werden soll, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten gedeckt sind. Nach derzeitiger Rechtslage ist die vorläufige Einstellung der Zahlungen bereits dann zu bestimmen, wenn die gezahlten Raten die bisher angefallenen Kosten abdecken. Künftige noch nicht zur Zahlung fällige Kosten sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Zu begrüßen ist auch, dass § 120 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz ZPO-E nunmehr eine gesetzliche Definition der Wesentlichkeitsgrenze für eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse definiert. Da wesentliche Einkommensänderungen nach dem Reformentwurf gemäß § 120 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO-E zu einer Mitteilungspflicht der bedürftigen Partei führt, müssen die Kriterien dieser Regelung einfach handhabbar sein. Diese Voraussetzung ist durch die gesetzliche Definition der wesentlichen Einkommensänderung erfüllt.

Nicht ganz nachvollziehbar ist allerdings die Gesetzesbegründung, soweit sie sich auf jährliche Sonderzahlungen bezieht. Insoweit kann eine wesentliche Veränderung nur angenommen werden, wenn die jährliche Sonderzahlung auf den Monat umgerechnet mehr als 50,00 € ergibt. Dieses geht aus der Gesetzesbegründung nicht hinreichend hervor. Eine einmalige Veränderung von 50,00 € kann jedenfalls nicht als wesentliche Änderung im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz ZPO-E angesehen werden.

### **c) Beschwerderecht der Staatskasse, § 127 ZPO-E**

Die Neuregelung ist abzulehnen. Sie schafft zumindest für den beigeordneten Anwalt eine unzumutbare und das Verfahren verunsichernde Unklarheit hinsichtlich der Beiordnung.

Geregelt ist der Fall, dass Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Anwaltes bewilligt wird. Wenn die Staatskasse dagegen Beschwerde mit der Begründung einlegen kann, dass die Partei die Kosten selbst tragen könne, bleibt unklar, was in einem solchen Fall hinsichtlich der Beiordnung geschieht. Sollte die Beschwerde Erfolg haben, müsste die Beiordnung rückwirkend aufgehoben werden, unklar bleibt, was mit den zwischenzeitlich angefallenen Gebühren des beigeordneten Anwaltes wird. Solange diese Gebühren nicht sichergestellt sind, könnte bis zur Entscheidung über die Beschwerde eine anwaltliche Tätigkeit nicht erfolgen, was insbesondere bei fristge-

bundenen Angelegenheiten (etwa Rechtsmitteln) nicht möglich ist. Ein Rechtsmittel der Staatskasse kann also nur so ausgestaltet werden, dass dadurch die Beiordnung des Anwaltes und die von ihm gegenüber der Staatskasse begründeten Gebühren nicht berührt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es mehr als fraglich erscheint, ob die vom Gesetz vorgesehenen Änderungen tatsächlich Einsparungen in Höhe von knapp 100 Mio. € bundesweit bewirken können. Das größte Einsparpotential dürfte allenfalls in der Neubestimmung des anzusetzenden Einkommens liegen.

\* \* \*